

**ANFORDERUNGSKATALOG
für die Zulassung als Prüfungsstätte für
„Geprüfte Fahrer von Untendrehkranen“ in der Bauwirtschaft**

Der Anforderungskatalog fußt sowohl auf der Verbändevereinbarung zur „Anforderung an die Prüfung von Baumaschinenführern in der Bauwirtschaft“ nebst Anlagen als auch auf der Satzung des Zulassungsausschusses für Prüfungsstätten von Maschinenführern in der Deutschen Bauwirtschaft. Alle vorgenannten Dokumente sind in Gänze einzuhalten.

Zusätzlich sind folgende Anforderungen von den Prüfungsstätten in jedem Fall

- a) für die Zulassung als Prüfungsstätte und
- b) für die Dauer jeder Prüfung

gegenüber dem Zulassungsausschuss nachzuweisen und zu erfüllen.

Des Weiteren wird die Einhaltung der Anforderungen auch für die Durchführung von Lehrgängen im Zusammenhang mit der Prüfung empfohlen.

Anforderungen

1. Namentliche Benennung der Mitglieder des Prüfungsausschusses der Prüfungsstätte in Zusammensetzung gemäß Punkt 6 der Verbändevereinbarung

Die Mitglieder im Prüfungsausschuss müssen als berufliche Qualifikation einen Abschluss, in der Bauwirtschaft mit praktischer Erfahrung mit Turmdrehkranen, vorweisen können.

2. Technische Ausstattung der Prüfungsstätte

Für die Prüfung sind zwei Turmdrehkrane notwendig.

2.1 Turmdrehkran Untendreher, (≥ 35 mt) stationär oder auf Gleis

- Bedienungsanleitung

2.2 Turmdrehkran Untendreher (≥ 13 mt) stationär

- Bedienungsanleitung

Alternativ zum zweiten untendrehenden Turmdrehkran kann ein Obendreher überschneidend angeordnet sein. Alle Prüfungsfahrten müssen jedoch ausschließlich mit dem untendrehenden Turmdrehkran durchgeführt werden.

Hinweis: Mindestens ein Untendreher muss mit erhöhtem Steuerstand ausgerüstet sein.

Bei der Prüfungsstätte muss folgende weitere Ausstattung vorhanden sein:

2.4 Anschlagmittel:

- Kettengehänge mit Verkürzer (zwei- und viersträngig)
- Nylonrundschnellen verschiedener Tragkraft
- Rundschnellen (Stahl)
- Stahlseilgehänge (zwei- bis viersträngig)
- Anschlagsschnellen für Fertigteile

2.5 Lastaufnahmemittel

- Beton- und Mörtelkübel
- Palettengabel mit Korb oder Kette
- Personenaufnahmemittel
- zwei verschiedene kraftschlüssige Lastaufnahmemittel
- Verschiedene Kranhaken und Seile

2.6 Weitere Ausstattung

- Für die eingesetzten Maschinen geeignete Öle und Schmiermittel
- Kranwaage bis 10 t
- Baustromverteiler für Turmdrehkrane nach dem Stand der Technik

2.7 Sonstige technische Vorkehrungen

- Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung
- Werkzeug zur arbeitstäglichen Wartung und Pflege der Turmdrehkrane

2.8 Schulungsgelände

- Geeignete Freiflächen für mindestens zwei Turmdrehkrane mit vorschriftsmäßiger Energieversorgung.

Hinweis: Mindestens zwei Turmdrehkrane sind überschneidend aufgebaut

- Ein Lageplan des Übungsgeländes ist vorzulegen

2.9 Räumliche Ausstattung

- Prüfungsraum mit Tageslicht und ausreichender Beleuchtung
Prüfungsort mit Tisch mind. 1,20 m x 0,60 m, Stuhl
(Anzahl der Plätze gemäß Anzahl der Teilnehmer)
- Umkleieraum mit Garderobe und Sitzmöglichkeiten
- Waschräume und WC gemäß Arbeitsstättenverordnung
- Besprechungsraum für den Prüfungsausschuss und für die mündliche Prüfung
ca. 12 m² groß mit 5 Sitzplätzen und Tisch
- Erste-Hilfe-Ausstattung
- Kopiermöglichkeit für Prüfungslisten

Alle eingesetzten Arbeitsmittel müssen eine gültige sicherheitstechnische Prüfung laut Betriebssicherheitsverordnung und den entsprechenden DGUV Vorschriften haben. Die Prüfprotokolle der letzten wiederkehrenden Prüfungen müssen dem Prüfungsausschuss vorliegen.

3. Benennung von Verantwortlichen der Prüfungsstätte inkl. Nachweis deren Eignung

Der Verantwortliche der Prüfungsstätte ist zu benennen.

Der Verantwortliche der Prüfungsstätte muss ausreichende Erfahrungen in der Durchführung von Prüfungen in der Bauwirtschaft besitzen.

4. Administrative Anforderungen

Einhaltung der Gebührenregeln

Bundeseinheitlich wird den Prüfungsstätten die Berechnung von Mindestgebühren für folgend genannte Leistungen wie folgt vorgegeben:

- Mindest-Prüfungsgebühr je Prüfungskandidat: 150,00 €
- 50,00 Euro inkl. MwSt ZUMBau-Umlage je Prüfling für die Eintragung in das Bundeszentralregister ZUMBAU (Ausnahme Auszubildende kostenlos)

Prüfungstermine: Die Bekanntmachung der Prüfungstermine an den Zulassungsausschuss hat spätestens bis 4 Wochen vor Durchführung zu erfolgen.

Registrierung aller Prüflinge entsprechend der Anlage zur Verbändevereinbarung und Weiterleitung an den Zulassungsausschuss bis spätestens 4 Wochen nach Durchführung der Prüfung. Hierfür ist vom Zulassungsausschuss ein Registrierungsformat vorgegeben.

Berlin, im Januar 2020

Der Zulassungsausschuss für Prüfungsstätten zur Prüfung von Maschinenführern in der Deutschen Bauwirtschaft